

EKB

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schneider & Gemsa GmbH, Nordring 5 + 7, 76473 Iffezheim**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

**1.1** Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Schneider & Gemsa GmbH - nachstehend - Besteller - gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn der Besteller ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

**1.2** Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Bestellung die von unserer Tochtergesellschaft Schneider & Gemsa s.r.o Tschechien durchgeführt werden.

**1.3** Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

**1.4** Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Das Angebot kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

**1.5** Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

## 2. Lieferung und Versand

**2.1** Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung des Bestellers zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

**2.2** Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften des Bestellers und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern des Bestellers angegeben.

**2.3** Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

## 3. Lieferfristen, Liefertermine

**3.1** Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder Termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

**3.2** Der Besteller ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

**3.3** Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Der Besteller ist berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes je vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% dieses Wertes. Dem Lieferanten steht der Nachweis offen, dass infolge seines Verzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitere gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten. Insbesondere ist er berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

**3.4** Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die genannten Ansprüche des Bestellers.

## 4. Qualität und Abnahme

**4.1** Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

**4.2** Der Besteller behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln trägt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

**4.3** Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

**4.4** Zu liefernde Maschinen und Anlagen müssen insbesondere den im Lastenheft oder bei der Bestellung beschriebenen Vorschriften, Allgemeinen Normen, Produktspezifische Normen sowie der Sicherheit und Funktion betreffenden Vorschriften entsprechen.

**4.5** Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

**5.1** Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem Besteller zugute.

**5.2** Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

**5.3** Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den Besteller, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

**5.4** Zahlbar 60 Tage ab Rechnungslegung, oder 30 Tage mit Einräumung eines 3 % Skontos.

## 6. Aufrechnung und Abtretung

**6.1** Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

**6.2** Die Abtretung von Forderungen gegen den Besteller ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

## 7. Gewährleistung

**7.1** Der Lieferant leistet Gewähr für die Mangelfreiheit der Lieferung, insbesondere für die vereinbarte Beschaffenheit, für die Eignung zur von den Vertragsparteien vorausgesetzten Verwendung sowie dafür, dass die gelieferte Ware nach technischer Beschaffenheit, Güte und Ausführung dem Stand der Technik entspricht und dass die vom Lieferanten angegebenen Werte hinsichtlich Material, Leistung oder Wirkungsgrad eingehalten werden.

EKB

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

**7.2** Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferten Waren den gesetzlichen Bestimmungen und den einschlägigen Richtlinien und Normen entsprechen und dass ihre vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt.

### 8. Umfang der Gewährleistung

**8.1** Soweit der Lieferant zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet ist, hat er auch die zum Zwecke der Nachbesserung oder Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport - Arbeits- und Materialkosten, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller diese Kosten bereits aufgebracht hat. Der Lieferant trägt auch die Kosten, die zur Auffindung eines Mangels und seiner Ursache erforderlich sind. Der Lieferant hat auch den Schaden auszugleichen, der bei der Durchführung der Nachbesserung entsteht. Gleiches gilt, wenn bei einer Nachbesserung weitere Sachen des Bestellers beschädigt werden.

**8.2** Zu den Kosten der Nachbesserung oder Nachlieferung zählen insbesondere auch die Kosten für Verpackung, Fracht, sowie die Aus - und Einbaukosten. Zeitaufwand des Bestellers bei der Nachbesserung oder Nachlieferung ist diesem angemessen zu vergüten.

**8.3** Treten Fehler mit gleicher Ursache gehäuft auf (Serienschäden), verpflichtet sich der Lieferant, so kurzfristig wie möglich einwandfreie Teile für die Serie und für die Nachbesserung oder Nachlieferung zur Verfügung zu stellen. Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere für einen präventiven Austausch, haftet der Lieferant, wenn der Austausch der Teile wegen Mängeln der vom Lieferanten hergestellten oder gelieferter Ware erfolgt. Er trägt in diesem Falle alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer Rückrufaktion.

**8.4** Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern keine erweiterten Fristen vereinbart sind, 24 Monate, gerechnet ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese. Bei Ersatzlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzt und nachgelieferte Teile neu. Tritt bei Serienschäden der Mangel erstmals noch innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, gelten die folgenden Serienschäden als innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten; Erklärungen und Rechtshandlungen zum ersten Schadensfall gelten stets für alle Serienschäden.

### 9. Produkthaftung

**9.1** Wird der Besteller, auch aus verschuldungsunabhängiger Haftung, durch Dritte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn das vom Lieferanten gelieferte Produkt Schadensursache ist. Gleiches gilt, wenn und insoweit der Lieferant aus verschuldungsunabhängiger Haftung unmittelbar gegenüber dritten verantwortlich ist.

**9.2** Im Falle einer Mitverursachung verteilt sich der Schaden im angemessenen Verhältnis.

### 10. Informationen und Daten

**10.1** Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

### 11. Befolgung von Gesetzen

**11.1** Für die Zwecke dieser Klausel 9 bezeichnet der Begriff „anwendbare Gesetze“ alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften, Verordnungen und Verhaltensregeln einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, zu folgenden Bereichen: (i) Herstellung, Verpackung und Lieferung der Waren; (ii) Arbeitsrecht; (iii) alle Einfuhr-/ Ausfuhrgesetze,- regeln,- Verordnungen und; Vorschriften; und (iv) umweltrechtliche Vorschriften; und der Begriff „sich verpflichten“ bedeutet zusichern und gewährleisten im Sinne einer Einstandsverpflichtung.

**11.2** Der Verkäufer verpflichtet sich, bei der Erfüllung dieses Vertrages alle anwendbare Gesetze zu befolgen. Werden Waren nicht in dem Land hergestellt, in dem sie an den Käufer geliefert werden, wird der Verkäufer die Waren mit dem Hinweis "Made in (Ursprungsland)" versehen. Auf Wunsch des Käufers hat der Verkäufer unverzüglich alle gemäß den betreffenden Gesetzen erforderlichen Berichte, Informationen und/oder Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen.

**11.3** Der Verkäufer verpflichtet sich dahingehend, dass die Waren allen anwendbaren Gesetzen an den Orten entsprechen, an denen die Waren wahrscheinlich verwendet oder verkauft werden und hat für die Waren auf Anforderung alle Berichte und erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, einschließlich, ohne Beschränkung darauf, alle erforderlichen Bescheinigungen und Bestätigungen, dass die Vorschrift des Chemikaliengesetzes, der Verwendung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz und der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen eingehalten wurden. Der Verkäufer hat alle Dokumente in jeweils aktueller Fassung bereitzuhalten, die erforderlich sind, um das Ursprungsland der an den Verkäufer verkauften Waren feststellen zu können.

**11.4** Der Verkäufer verpflichtet sich dahingehend, dass die Herstellung und Lieferung der Waren (durch den Verkäufer oder dessen Lieferanten) nicht in Anlagen mit Rassentrennung oder an einem Ort, an dem sich Anlagen mit Rassentrennung befinden, erfolgt oder unter Verwendung von Zwangsarbeitern, Strafgefangenen oder Kindern, unter Verletzung der Gesetze über Mindestlohn, Arbeitszeit oder Überstunden des Herstellungslandes oder eines anderen Landes, in das die Waren geliefert werden, unter Verletzung der folgenden Richtlinien und Verordnungen (ohne darauf beschränkt zu sein): (i) EU-Richtlinie 2002/96/EG vom 27.- Januar 2003 (RoHS Richtlinie) (ii) EU-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE); (III) das kalifornische Gesetz über die Wiederverwertung von Elektronik-Altgeräten (*Electronic Waste Recycling Act*) (California SB20/50) (soweit anwendbar); und (iv) die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 (REACH Verordnung); jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages geltenden Fassung, sofern der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich einer abweichenden Regelung zustimmt.

### 12. Schutzrechte Dritter

**12.1** Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Besteller dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und

EKB

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**

von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

**13. Datenschutz**

**13.1** Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

**14. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, in diesem Fall werden die Partner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für etwaige Lücken.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts, Gerichtsstand ist Rastatt.

Schneider & Gemsa GmbH , Nordring 5+7, 76473 Iffezheim